



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CXXX. Kurfürst Joachim bestätigt das Leibgedinge einer Jüdin, am 27.  
Februar 1544.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

als von Soltwedel, do er Heufflichen whonet, aus, vns vf vnser erfordern an die orthe vnd zu den sachen, dahin vnd dattu wir Ime bescheiden, gewertigk sein, vf vnser erfordern dienen vnd sich vnfers bescheidts treulichen vorhalten, vnd zu solchen Dienste allewege ein tuglich pferdt haben vnd halten soll, wie er vns des eide vnd pflichte gethan, Dakegen wir Ime wiederumb gelobt, Jerlich an Befoldung vnd kleidung wie der andere vnserer Einspennigen an vnserm hove einem — geben zu lassen etc. Coln an der Sprewe, Dienstags nach Bartholomei Anno etc. XLIII.

Aus einer Abschrift in Georg B. v. Kaumer's Papieren.

CXXIX. Kurfürst Joachim nimmt einen fremden Gärtner in seinen Dienst,  
am 23. Februar 1544.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen —, das wir vnsern lieben getrewen Merten Saurnageln van Stothgart zu vnserm gertner vnd diener drei Jar lang die negsten nach einander volgendt aufgenommen, vnd Ime alle Jar dreißig gulden Muntz vnser Landswerung Jarfolts versprochen vnd zugesagt haben, vnd nehmen Inen also drei Jar langk zu vnserm gertner vnd diener auf, versprechen Im alle Jar die Zeit der Bestellung Jerlichen dreißig gulden Jarfolts, vf vnserm Rathhause alhier zu Coln vnd alle quatember VIII fl. zu fordern, darzu zwei kleit als Rock vnd kappen, vnd wollen Ime einen Jungen halten, Ime auch selbender an vnserm Hofe essen vnd trinken, dergleichen morgen Broth, vnterdrank vnd schlaftranck vnd opffergelt geben lassen, In gegenwertiger Craft vnd macht dits brifs, dargegen soll berurtter Merten Saurnagell die Zeit vber vnsern garthen mit Bom pflanzen vnd anderm, was des garthen Notturfft erfordert, mit fleis warthen, denselben getreulichen furstehen, Auch vnser bestes wissen vnd werben, schaden vnd Nachteil vorhuetten helfen, wie er vns dan des funderliche pflicht vnd aide gethan hat. Actum Sontags Esto mihi etc. XLIV.

Aus einer Abschrift in Georg B. v. Kaumer's Papieren.

CXXX. Kurfürst Joachim bestätigt das Leibgedinge einer Jüdin, am 27. Februar 1544.

Wir Joachim, Churfurst etc., bekennen vnd thun kunt etc., das vns vnser Diener vnd lieber getrewer Michell Jude von Derneburgk mit vnderthenigen Bericht angelant, das er sich mit seinem ehelichen Weibe, Merlen Judin genant, weiland Joseph Juden zu Schleusingen Tochter, vorehelicht, vnd jme dieselbige nach judischer Ordnung zum ehelichen Weibe vortrawen lassen, vnd hette jme berurtter Joseph Jude drei tausent reynische Goltgulden Ehegelds mitgegeben,



dokegen Michel Jude verwilligt widerymb mit sechs taufent reinischen Goltgulden zu beleibdingen, darauf er vor vns bekandt vnd aufgefagt, das er deme zufolge obgenannte sein eheliche Hausfraw Merlen Judin dergestalt beleibdingt habe vnd hiemit beleibdingen wolte, also wo sie seinen todtlichen Abgang erleben wurde, so solte sie alsdan vor vns haben jre weibliche Kleider vnd Schmuck zu jrem Leibe gehorigk. Vnd den ferren solte sie von seiner allerbereitetsten Barschafft vnd Habe an Orten, do er die am gewilsesten wurde, jnner oder aufer vnfers Lands jn seiner Vorwharung zu jrem Leibgedinge vor seinen Kindern vnd allen Glaubigern ader andern, so Zupruche dazu haben gemeindt, halten vnd haben sechs taufent reinischer Goltgulden, dieselbigen die Zeit ihres Lebens, wie Leipgedings Recht vnd Gewonheit ist, halten, geniessen vnd gebrauchen menniglichs vngehindert, das er jr alle seine Erbschafft, Hab vnd guther, liegendt vnd farendt, wo die gelegen zum Vnterpfande eingesetzt vnd verpflichtet, dieselbigen so lange jne zu haben vnd zu halten, bis sie jres Leipgedings wie oberurt vorfaget vnd vorsicherdt, vnd vns vnderthenlichen gebetten, jne solchs also zu uorwilligen vnd zu bestettigen. Wan wir dan befunden, das solche seine Vormahnung vnd Suchung dem Rechten, Pilligkeit, auch der Eheberedung zwischen jne vnd seinem Weibe gemels, haben wir vnfern Gunst, Vorwilligung vnd Bestettigung dozu gegeben vnd gethan, bestettigen vnd vorwilligen dieselbige hiemit in Crafft dis Briefs, beuelhen allen vnd jeden vnfern Ambtleuthen, Vnterthanen vnd Vorwandten, wes Wirden, Stands oder Wesens die feindt, das ir obgenannten Michel Juden vnd sein Weib Merlen Judin dobei sollet erhalten, bleiben lassen, festiglich schutzen vnd handthaben vnd bei Wirden bleiben lassen wollen, treulich vnd vngeferlich. Zu Vrkunde etc., datum Coln an der Sprew, Mitwochs nach esto mihi anno XLIIII.

Aus einem Copialbuche.

CXXXI. Kurfürst Joachim nimmt zu Stendal einen Färber für die Hoffkleidung in Dienst,  
am 7. März 1544.

Vnser gnediger Her der churfurst hat melchior getzen zu Stendal funff Jar lang zum ferber angenommen vnd bestalt, vnd geben Ime vor iglich Tuch, als affcherfarben, Schwartz vnd gelb, XX fl., vnd von Iglichem grünen, Roth, blawen vnd brawnen tuch, so er also zur Hoffkleidung ferben wirt, XXXX fl., vnd aus sonderm gnaden haben Ime Ire kurfürstlichen gnaden auch ein Winterkleid als rock vnd kapffen alle Jar zu geben zugelagt. Actum freitags nach Inuocavit Anno etc. im XLIIII. Relator der hoffschneider meister Bartolt.

Aus einer Abschrift in Georg W. v. Raumer's Papieren.